

ZH_HANDELSGERICHT HG170033 vom 3. Juli 2017

Zh Handelsgericht, 2017-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG170033

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG170033 du 3 juillet 2017

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG170033 del 3 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Tragweite der Rückweisung Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an die kantonale Instanz zurück, wird der Streit in jenes Stadium vor der kantonalen Instanz zurückversetzt, in dem er sich vor Erlass des angefochtenen Entscheids befand. Die kantonale Instanz hat ihre neue Entscheidung auf die rechtlichen Erwägungen des bundesgerichtlichen Entscheids zu stützen. Sie hat sich von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten zu befassen, die das Bundesgericht kassierte. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen. Irrelevant ist, dass das Bundesgericht mit seinem Rückweisungsentscheid formell in der Regel das ganze angefochtene Urteil aufhebt. Entscheidend ist nicht das Dispositiv, sondern die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Entscheids. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 135 III 334 E. 2 und 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_824/2016 E. 5.2.1). Betreffend die Beschwerde der Beklagten hält das Bundesgericht in seinem Rückweisungsentscheid fest, dass das hiesige Gericht einerseits über die Berücksichtigung des Regressprivilegs neu zu entscheiden habe, andererseits kam es zum Schluss, dass die Vorinstanz ohne Willkür ein Gutachten (eventuell weitere Beweismassnahmen im Sinne der Erwägungen des bestehenden Gutachtens) zu den medizinischen Folgen des Unfalls und der daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeit nicht habe verweigern können, womit die Sache zur Abnahme weiterer Beweise zurückzuweisen sei. Demzufolge erübrigten sich vorläufig Ausführungen zum adäquaten Kausalzusammenhang (act. 56 E. 6 und 8.). In Bezug auf die Beschwerde der Klägerinnen erachtet das Bundesgericht betreffend Behandlungskosten einen Betrag von CHF 24'893.25 als anerkannt und somit ausgewiesen (act. 56 E. 12). Im Übrigen bestätigte das Bundesgericht die Erwägungen des

- 7 - Urteils vom 4. April 2016, soweit es auf die Beschwerden der Parteien überhaupt eintrat. Damit sind die Erwägungen des aufgehobenen Urteils vom 4. April 2016 mit den erwähnten Ausnahmen in den vorliegenden Entscheid zu übernehmen und allenfalls um die bundesgerichtlichen Überlegungen zu ergänzen, sofern sich nicht aufgrund der neu zu beurteilenden Sach- bzw. Rechtsfragen notwendige Anpassungen ergeben.

E. 2

Zuständigkeit Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist unbestritten und ergibt sich aus Art. 36 ZPO und Art. 6 Abs. 2 und 3 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG.

E. 3

Partei- und Prozessfähigkeit

E. 3.1

Rechtliche Grundlagen Partei- und Prozessfähigkeit sind Prozessvoraussetzungen, bei deren Fehlen auf die Klage nicht einzutreten ist (Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b. ZPO). Dabei ist parteifähig, wer rechtsfähig ist oder von Bundesrechts wegen als Partei auftreten kann, und prozessfähig, wer handlungsfähig ist (Art. 66 f. ZPO).

E. 3.2

Parteistandpunkte Die Klägerinnen erklären, dass für die Klägerinnen 2 und 3 das Bundesamt für Sozialversicherungen unter Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen die Rückgriffsansprüche geltend mache. Würde die Klägerin 1 das Rückgriffsrecht ausüben, mache sie auch die Rückgriffsansprüche der Klägerinnen 2 und 3 geltend. Die Klägerinnen 2 und 3 seien parteifähig und nach Art. 14 Abs. 1 ATSV dafür zuständig, die Rückgriffsansprüche über das Bundesamt für Sozialversicherungen geltend zu machen. Seit Inkrafttreten des ATSG per 1. Januar 2003 hätten die Klägerinnen 2 und 3 denn auch zahlreiche Prozesse gegen die Beklagte geführt, in welchen die Beklagte die Parteifähigkeit zu Recht nicht in Frage gestellt habe (act. 28 Rz 2).

- 8 - Die Beklagte bestreitet die Parteifähigkeit der Klägerinnen 2 und 3. Sie bringt zusammengefasst im Wesentlichen vor, dass gemäss Art. 72 ATSG einzig Versicherungsträger in die Haftpflichtansprüche der Versicherten subrogierten. Die Versicherungsträger der AHV seien seit Inkrafttreten des ATSG die Ausgleichskassen, diejenigen der IV die IV-Stellen, welche jeweils als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten ausgestaltet seien. Die AHV und IV seien zwei unterschiedliche und funktional zu unterscheidende, gesetzlich bloss in der Leistungs-koordination als vereinigt geltende Sparten des Sozialversicherungsrechts, hätten keine Rechtspersönlichkeit und seien damit beide weder einzeln noch mit "/" gemeinsam aufgeführt parteifähig, auch wenn sie im Rubrum noch das Etikett "Eidgenössisch" erhielten. Auch dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und seinem Bereich Regress fehle seit Inkrafttreten des ATSG in Regressprozessen die Parteifähigkeit (inkl. Subrogationsfähigkeit), die Prozess- und die Postulations-fähigkeit, weil es kein Versicherungsträger sei. Das BSV habe keine Rechtspersönlichkeit, sondern sei als Verwaltungseinheit der Eidgenossenschaft zwar die Fachbehörde für die soziale Sicherheit, aber Rechtsträger in zivilrechtlichen Angelegenheiten gegenüber natürlichen und juristischen Personen sei allein die Eidgenossenschaft, vertreten durch den Bundesrat, allenfalls das Departement. Das BSV sei gemäss der organisatorischen Regressordnung in Art. 14 Abs. 1 und 2 ATSV nur dann für die Geltendmachung von Regressforderungen der AHV oder der IV zuständig und beauftragt, wenn kumulativ Ausgleichskassen bzw. IV-Stellen (als Versicherungsträger mit Rechtspersönlichkeit) dabei mitwirkten und kein Fall von Art. 14 Abs. 2 ATSV vorliege. Nach letzterer Bestimmung habe die Klägerin 1, wenn sie wie vorliegend Rückgriffsansprüche geltend mache, im Auftrag des BSV auch Rückgriffsansprüche der Klägerinnen 2 und 3 geltend zu machen. Die Teilnahme der Klägerinnen 2 und 3 am Verfahren sei somit nicht nur unzulässig, sondern auch völlig redundant. Der Bundesrat habe mit dieser Bestimmung dem BSV im vorliegenden Fall die Befugnis nach Art. 14 Abs. 1 ATSV, mit den Sparten AHV und IV selber Rückgriffsrechte geltend zu machen und im Prozess aufzutreten, entzogen. Ihr (der Beklagten) stehe somit einzig die Klägerin 1 als

Gegenpartei gegenüber (act. 15 Rz 4 ff.; act. 32 Rz 2 ff.).

- 9 -

E. 3.3

Parteifähigkeit der Klägerinnen 2 und 3

E. 3.3.1

Ausgangslage Während Partei- und Prozessfähigkeit der Klägerin 1 sowie der Beklagten ohne Weiteres gegeben sind, stellt die Beklagte die Parteifähigkeit der Klägerinnen 2 und 3 sowie die Partei- und Prozessfähigkeit des BSV in Frage.

E. 3.3.2

Situation bis zum Inkrafttreten des ATSG Das Bundesgericht bestätigte in BGE 112 II 87 die Partei- und Prozessfähigkeit der AHV und der IV in Regressprozessen. Konkret hielt es in Erwägung 1 des ge- nannten Entscheides dazu fest: "Ob und inwiefern eine Behörde Rechtspersönlichkeit hat und daher Träger eigener Rechte und Pflichten sein kann, oder ob sie selber als blosses Organ eines Rechtssubjektes anzusehen ist, be- stimmt das jeweils massgebliche öffentliche Recht. Dazu ist hier vorweg festzuhalten, dass der Ge- setzgeber in Art. 48ter ff. AHVG die Alters- und Hinterlassenenversicherung selber als Anspruchsberechtigte bezeichnet, indem er sie und nicht etwa die Eidgenossenschaft in die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen eintreten lässt, wenn auf haftpflichtige Dritte zurückzugrei- fen ist. Diese Ordnung gilt sinngemäss auch für die Eidgenössische Invalidenversicherung (Art. 52 IVG). Sie wird ergänzt durch die vom Bundesrat gestützt auf Art. 48sexies AHVG erlassenen Vor- schriften über die Ausübung des Regressrechtes (Art. 79quater AHVV); danach ist der Rückgriff im Einzelfall unter Mitwirkung der Ausgleichskassen durch das Bundesamt für Sozialversicherung gel- tend zu machen, das sich ferner im Falle konkurrierender Regressrechte mit der SUVA und der Mili- tärversicherung zu verständigen hat, die nötigen Vereinbarungen treffen und den Rückgriff auch kantonalen Ausgleichskassen übertragen kann. Nach dieser gesetzlichen Ordnung ist die Auffas- sung der Klägerin über ihre Rolle und Vertretung in Streitigkeiten um Regressforderungen bundes- rechtlich nicht zu beanstanden. Sie entspricht dem Sinn und Zweck der angeführten Normen sowie praktischen Bedürfnissen und ist daher auch sachlich gerechtfertigt." Das Bundesgericht hat sodann auch in seiner jüngeren Rechtsprechung die Par- tei- und Prozessfähigkeit der AHV bzw. der IV in Regressprozessen nie verneint, wobei – soweit ersichtlich – diesen Entscheiden Vorfälle zugrunde lagen, welche sich vor Inkrafttreten des ATSG ereigneten (vgl. beispielhaft BGE 140 III 221,

- 10 - BGE 134 III 636 und Urteile des Bundesgerichts 4A_275/2013, 4A_404/2013, 4A_588/2014 sowie 4A_51/2014).

E. 3.3.3

Situation heute Am 1. Januar 2003 ist der neue allgemeine Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft getreten. Gemäss Art. 72 Abs. 1 ATSG tritt gegenüber einem Drit- ten, der für den Versicherungsfall haftet, der "Versicherungsträger" in die Ansprü- che der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen ein. Der Begriff des Versi- cherungsträgers ist im ATSG nicht definiert. Er bezieht sich auf diejenigen Behör- den, Personen und Stellen, welche die Verwaltung der jeweiligen Sozialversiche- rung vornehmen (KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2015, Vorbemerkun- gen N 99). Der Beklagten ist dahingehend zuzustimmen, dass Träger der AHV und IV insbesondere

die AHV-Ausgleichskassen bzw. die IV-Stellen sind, nicht jedoch die Sozialversicherungen selber. Es stellt sich vorliegend jedoch die Frage, ob der Gesetzgeber mit der Einführung des Begriffs des Versicherungsträgers in der deutschen Fassung von Art. 72 ATSG an der bis anhin bestehenden Rechtslage etwas ändern wollte, mithin ob er die AHV und die IV vom Eintritt in die Rechtsstellung des Geschädigten zugunsten der jeweiligen Versicherungsträger bewusst ausschliessen wollte. Gegen eine solche Betrachtung spricht aus systematischer Sicht, dass weder den AHV-Ausgleichskassen noch den IV-Stellen in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen eine Kompetenz zur Geltendmachung von Regressansprüchen erteilt wurde (vgl. Art. 63 AHVG i.V.m. Art. 128 ff. AHVV; Art. 57 IVG i.V.m. Art. 41 IVV). Dies zeigt, dass es nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein kann, an der herrschenden Rechtslage etwas zu ändern. Vielmehr scheint hier einfach eine versicherungszweigneutrale Formulierung gewählt worden zu sein. Diese Einschätzung wird auch durch die Gesetzgebungsmaterialien gestützt. Dessen ist zwar zur Bedeutung der Verwendung des Begriffes Versicherungsträger in Art. 72 Abs. 1 ATSG direkt nichts zu entnehmen, es wird jedoch festgehalten, dass die Regelung dem geltenden Recht entsprechen (BB1 1999, 4653). Gegen den beklaglichen Standpunkt spricht sodann auch die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung (vgl. dazu act. 56 E. 3). Weiter hat das Bundesgericht bereits im zitierten BGE 112 II 87 festgehalten,

- 11 - dass die Zuständigkeit der AHV bzw. der IV zur Geltendmachung von Regressansprüchen einem praktischen Bedürfnis entspreche und daher sachlich gerechtfertigt sei. Schliesslich geht das Verständnis der Beklagten zu sehr vom deutschen Begriff "Versicherungsträger" aus. Die französischen und italienischen Begriffe "assureur" und "assicuratore" – also Versicherer zeigen deutlicher, dass allein wegen des Begriffs "Versicherungsträger" die Parteifähigkeit von AHV und IV als Gesamteinstitutionen nicht ausgeschlossen ist (vgl. act. 56 E. 3). Kommt hinzu, dass unter den Begriff des Versicherungsträgers die Gesamtheit der organisatorischen Einheiten verstanden wird, die eine Sozialversicherung durchführen. Danach bildet z.B. in der AHV jede Ausgleichskasse zusammen mit den gemeinsamen Organen, wie z.B. dem AHV-Ausgleichsfond und der zentralen Ausgleichsstelle, die Trägerschaft (SCARTAZZINI/HÜRZELER/MAURER, Bundessozialversicherungsrecht, 4. Aufl., Basel 2012, § 11 lit. A). Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob Art. 72 Abs. 1 ATSG allein selbst bei Annahme einer bewussten Wortwahl des Gesetzgebers eine genügende gesetzliche Grundlage für die Geltendmachung von Regressansprüchen durch die AHV-Ausgleichskassen bzw. die IV-Stellen darstellt, da unklar bleibt, welches Organ der AHV/IV genau in welchem Fall zu klagen hätte. Das Bundesamt für Justiz hielt dazu bereits in einem Gutachten vom 13. Januar 1982 fest, dass die Aufgaben der AHV/IV im Aussenverhältnis auf die einzelnen Organe verteilt seien, wobei für die meisten Forderungen der AHV/IV gegenüber den Versicherten und Dritten der Gesetzgeber selbst regle, welches Organ mit der Geltendmachung beauftragt werde. Die Möglichkeit des einzelnen Organs, als selbständige Rechtsperson aufzutreten, beschränke sich aber auf die ihm übertragenen Aufgaben. Keines der AHV/IV-Organen repräsentiere die Gesamteinstitution AHV/IV, womit sich auch nicht bestimmen lasse, wer die AHV/IV zu vertreten habe, wenn dies nicht durch das Gesetz selbst geregelt werde (VPB 1982 NR. 56 S. 311). Auch aus diesem Grund müssen AHV und IV als Gesamteinstitutionen legitimiert sein, Regressansprüche (prozessual) geltend zu machen. Insgesamt ergibt die Auslegung von Art. 72 Abs. 1 ATSG damit, dass auch nach Inkrafttreten des ATSG weiterhin die AHV und die IV als Gesamteinstitutionen Re-

- 12 - gressansprüche geltend zu machen haben und ihnen damit diesbezüglich Parteifähigkeit zukommt (so auch KIESER, a.a.O., Art. 72 Rz 15 f.; KRAUSKOPF, Der Regressprozess - Der Regress der Sozialversicherung und der privaten Schadensversicherung, HAVE, Haftpflichtprozess 2013, S. 69 ff.). Daran ändert auch die Regelung in Art. 14 Abs. 2 ATSV nichts, nach welcher die SUVA auch die Ansprüche von AHV und IV geltend macht, wenn sie ihr Rückgriffsrecht ausübt. Diese Bestimmung schränkt nicht etwa die Klagelegitimation der AHV/IV ein, sondern berechtigt die SUVA lediglich ex lege zu deren Vertretung im Regressprozess. Es handelt sich dabei entgegen der Meinung der Beklagten nicht um eine Forderungsabtretung zum Inkasso, sondern um eine Vertretung, welche die SUVA im vorliegenden Verfahren denn auch wahrnimmt. Beachtlich erscheint schliesslich, dass in Art. 14 ATSV nicht mehr von den Versicherungsträgern, sondern von der AHV und der IV selber gesprochen wird, was deren Legitimation untermauert.

E. 3.3.4

AHV/IV als unterschiedliche Parteien Es stellt sich weiter die Frage, ob die AHV und die IV zusammen als eine Partei zu betrachten sind oder ob jede Sozialversicherung eigenständig zu behandeln ist. Auch wenn sich die AHV und die IV als Teil der ersten Säule zweifellos nahe stehen und sich in vielen Bereichen koordinieren, handelt es sich dennoch um zwei unterschiedliche Sozialversicherungen, welche ihre Leistungen aufgrund verschiedener Bundesgesetze ausrichten und je eigene Organe aufweisen. Weiter haben sie auch je einen eigenen Ausgleichsfond. Es ist zwischen den Leistungen der AHV und denjenigen der IV klar zu unterscheiden, was denn auch in der Klageschrift so gemacht wird. Es existiert keine Gesamteinstitution "AHV/IV". Deshalb kommt die Klagelegitimation für Regressansprüche und in diesem Rahmen demnach die Parteifähigkeit der AHV und der IV je einzeln zu. Damit sind sie auch im vorliegenden Prozess je einzeln Klägerinnen und entsprechend als Klägerinnen 2 (IV) und 3 (AHV) im Rubrum aufzunehmen. Da es sich dabei nicht um einen Parteiwechsel handelt und der Beklagten daraus kein rechtlicher Nachteil erwächst, weil ihr von Beginn an offensichtlich (neben der Klägerin 1) die AHV und die IV gegenüberstanden, welche ohnehin von der Klägerin 1 vertreten wer-

- 13 - den, ist dies ohne Weiteres zulässig und von Amtes wegen vorzunehmen (vgl. Urteil des Bundesgericht 4P.184/2005 E. 3.1.).

E. 3.4

Partei- und Prozessfähigkeit des BSV Vorweg ist festzuhalten, dass das BSV im vorliegenden Verfahren nicht Partei ist, womit sich die Frage nach dessen Parteifähigkeit erübrigt. Gestützt auf Art. 72 Abs. 5 ATSG hat der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zur Ausübung des Regressrechtes erlassen. Gemäss Art. 14 Abs. 1 ATSV macht für die AHV sowie die IV das BSV unter Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen die Rückgriffsansprüche geltend. Damit ist das BSV von Bundesrechts wegen prozessfähig. Darüber hinaus tritt das BSV im vorliegenden Prozess ohnehin gar nicht in Erscheinung. Vielmehr werden die Klägerinnen 2 und 3 von der Klägerin 1 vertreten. Dieses Vertretungsverhältnis leitet sich direkt aus Art. 14 Abs. 2 ATSV ab, womit die Klägerin 1 weder von den Klägerinnen 2 und 3 selber noch durch das BSV mandatiert werden musste. Vor diesem Hintergrund erscheint es für das vorliegende Verfahren gar nicht relevant, ob dem BSV Prozessfähigkeit zukommt, solange es sich im Prozess nicht äussert.

E. 3.5

Fazit Die Klägerinnen 2 und 3 sind partei- und prozessfähig, das BSV zumindest prozessfähig (vgl. dazu act. 56 E. 3).

E. 4

Gesamtgläubigerschaft

E. 4.1

Parteistandpunkte Die Klägerinnen machen geltend, sie seien von Gesetzes wegen Gesamtgläubiger und formulierten entsprechend ein gemeinsames Rechtsbegehren (act. 1 Rz 5). Die Beklagte führt demgegenüber aus, es sei nicht so, dass die Klägerinnen Gesamtgläubiger seien, schon gar nicht von Gesetzes wegen, denn ein solches Gesetz sei unbekannt. Das klägerische Rechtsbegehren sei als Dispositiv gar nicht vollstreckbar, da unklar sei, wer von den Klägerinnen wieviel von der Beklagten

- 14 - fordere. Art. 16 ATSV sei dabei bloss die Teilungsregel im Falle eines erfolgreichen Regressinkassos durch die SUVA. Zutreffend sei, dass die Klägerin 1 aus ihrer Aufgabe gemäss Art. 14 Abs. 2 ATSV ein gesamthaftes (nicht: gemeinsames) Rechtsbegehren stellen könne, was sie aber nicht von der Substantiierungspflicht für alle Teilforderungen bzw. subrogierten Leistungen jeder Sparte entbinde. Es sei zudem längst bekannt, dass eine Mehrheit von Gläubigern oder gar eine Solidargläubigerschaft nicht einfach mittels Verordnung für Dritte verbindlich geschaffen werden könne, sondern nur mit einem Gesetz im formellen Sinne (act. 15 Rz 5d).

E. 4.2

Rechtliche Grundlagen Nach Art. 16 ATSV sind mehrere am Rückgriff beteiligte Sozialversicherungen Gesamtgläubiger und einander im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig. Die Gesamtgläubigerschaft ist eine Form der gemeinschaftlichen Gläubigerschaft. Merkmal der gemeinschaftlichen Gläubigerschaft ist, dass die gesamte Forderung mehreren Gläubigern ungeteilt zusteht, und zwar gemeinschaftlich. Das bedeutet, dass alle Gläubiger die Forderung nur gemeinsam geltend machen können. Umgekehrt kann der Schuldner sich nicht durch Leistung an einen einzelnen Gläubiger befreien, sondern nur durch Gesamtleistung an alle Gläubiger (oder deren gemeinsamen Vertreter). Die Gesamtgläubigerschaft entspricht dem sachenrechtlichen Gesamteigentum und entsteht nur, wenn die Gläubiger untereinander durch ein Gesamthandverhältnis verbunden sind (GAUCH/SCHLUEP, Schweizerisches Obligationenrecht, 10. Aufl., Band II, N. 3672 ff.).

E. 4.3

Würdigung Dass mit den vorerwähnten Bestimmungen der ATSV tatsächlich eine Gesamtgläubigerschaft angeordnet werden sollte, wird in der Lehre entgegen dem an sich klaren Wortlaut überwiegend verneint (HÜRZELER, § 36 Extrasystemische Koordination: Regress der Sozialversicherer auf Haftpflichtige, in: STEIGER SACKMANN/MOSIMANN, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band XI, Recht der Sozialen Sicherheit, Basel 2014, Rz 36.49; KRAUSKOPF, a.a.O., S. 87; PRIBNOW/BENJAMIN, - 15 - Haftpflicht- und Versicherungsrecht, 2012, S. 365; SCHMID, Entwicklungen im Koordinationsrecht / Ausgewählte Fragen zu Problemen bei der Durchsetzung der Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers, Tagungsbeiträge zum HAVE Personenschadenforum 2012, S. 304 f.). BECK vertritt die Meinung, dass es sich um eine

Koordinationsgemeinschaft sozialversicherungsrechtlicher Art handelt (BECK, Bundesgesetz über den ATSG, Referate der Tagungen vom 16. September sowie 6. Dezember 2002 in Luzern/Zürich, 2003, S. 149, Fn. 88). RUMO- JUNGO geht davon aus, dass die mehreren Regressberechtigten nicht Gesamt- gläubiger, sondern Solidargläubiger sind und im Aussenverhältnis somit eine So- lidarforderung besteht (RUMO-JUNGO, ZBJV 138/2002 S. 433, Zusammenspiel zwischen Haftpflicht und beruflicher Vorsorge unter Berücksichtigung des Vorent- wurfs für die Haftpflichtrevision). In Bezug auf die genannte Bestimmung und mit Blick auf die zitierte Lehre recht- fertigt es sich, trotz des Wortlautes nicht von einer Gesamtgläubigerschaft auszu- gehen. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass der Gesetzgeber die Sozialversiche- rer verpflichten wollte, ihre Regressansprüche immer gemeinsam geltend zu ma- chen. Eine gewisse Koordinationsabsicht liegt Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 ATSV in- dessen offenkundig zugrunde. Der zweite Halbsatz von Art. 16 ATSV ("so sind sie [...] einander im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflich- tig.") impliziert jedenfalls, dass die Sozialversicherer ihre Forderungen als eine einzige Forderung geltend machen können. Es erscheint daher naheliegend, dass der Gesetzgeber bei mehreren regressierenden Sozialversicherern die Geltend- machung der ganzen Regressforderung durch einen Sozialversicherer ermögli- chen wollte. Es ist damit davon auszugehen, dass es sich um eine Solidargläubi- gerschaft handelt, welche jeden Gläubiger berechtigt, ohne Mitwirkung der andern das Ganze und nicht nur einen Teil der Leistung zu verlangen. Der Schuldner hat dabei nur einmal zu leisten und wird dadurch befreit (GAUCH/SCHLUEP, a.a.O., N 3661). Eine Aufteilung der Forderungen auf die einzelnen Sozialversicherer im Rechtsbegehren ist daher nicht erforderlich. Selbstverständlich entbindet dies die regressierenden Sozialversicherer nicht, ihre Ansprüche hinreichend zu substanti- ieren. Entgegen der Ansicht der Beklagten liegt mit Art. 16 ATSV i.V.m. Art. 72

- 16 - Abs. 5 ATSG auch eine genügende gesetzliche Grundlage für die Solidargläubi- gerschaft vor.

E. 4.4

Fazit Unter den Klägerinnen besteht kein Gesamthandverhältnis, womit sie nicht ge- zwungen sind, eine ihnen zustehende Forderung gemeinsam einzuklagen. Dies bedeutet aber nicht, dass sie die geforderten Leistungen im Rechtsbegehren auf- teilen müssen. Aufgrund von Art. 16 ATSV ist davon auszugehen, dass die Kläge- rinnen berechtigt sind, die gesamte Regressforderung in einem Rechtsbegehren einzuklagen und später im Innenverhältnis auszugleichen, da die korrekte Auftei- lung des Regresssubstrates auf die einzelnen Gläubiger, nicht im Verhältnis mit dem Schuldner, sondern zwischen den Gläubigern unter sich zu geschehen hat (vgl. dazu act. 56 E. 4, wobei das Bundesgericht die rechtliche Qualifikation des Verhältnisses der Sozialversicherer offenlässt).

E. 5

Allgemeine Regressberechtigung Nach Art. 72 ATSG tritt der Versicherungsträger im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Per- son ein, wobei mehrere Haftpflichtige für die Rückgriffsansprüche solidarisch haf- ten. Dabei steht ein direktes Forderungsrecht der geschädigten Person gegen- über dem Haftpflichtversicherer auch dem in ihre Rechte eingetretenen Versiche- rungsträger zu. Die Klägerinnen stützen ihre Ansprüche auf das Rohrleitungsge- setz (RLG), welches in Art. 37 Abs. 1 ein unmittelbares Forderungsrecht des Ge- schädigten

gegen den Haftpflichtversicherer vorsieht. Da es sich bei der Beklagten unstrittig um den Haftpflichtversicherer der D._____ AG nach Art. 35 RLG handelt, können die Klägerinnen grundsätzlich bis zur Höhe ihrer gesetzlichen Leistungen direkt auf sie Regress nehmen, sofern die D._____ AG gestützt auf das RLG dem Geschädigten aus seinem Unfall vom

E. 8

Unfallereignis infolge des Betriebes einer Rohrleitungsanlage

E. 8.1

Parteistandpunkte Die Klägerinnen führen in ihrer Klagebegründung zusammengefasst aus, es sei zur Explosion gekommen, weil eine Gasleitung an der J._____ -Strasse in C._____ gebrochen gewesen sei. Durch den grossen Ringspalt des Rohrbruches

- 20 - sei eine erhebliche Menge des Propan-/Luftgemisches, welches schwerer sei als Luft, in den Erdboden ausgetreten und von dort über die noch nicht sanierte Kanalisationsleitung bis zur Unfallstelle gelangt, wo es sich am tiefsten Punkt gesammelt habe (act. 1 Rz 11). Die Beklagte bestreitet in der Klageantwort diese Darstellung der Klägerinnen und führt aus, diese basiere zwar auf dem Rapport der Kantonspolizei Schwyz und dem Gutachten TISG, letzteres sei jedoch erst sieben Monate nach dem Unfall vom 8. September 2004 erstellt worden. Bestritten werde, dass damals bereits ein Rohrbruch der Gasleitung in der J._____ -Strasse bestanden habe und dass dieser die Ursache der Verpuffung gewesen sei, ferner dass ein Propan-/Luftgemisch entzündet worden sei, und dass es beim J._____ -Strasse-Rohrbruch in den Erdboden ausgetreten und über die Kanalisationsleitung zur Unfallstelle gelangt sei, weil die Kanalisationsleitung noch nicht saniert gewesen sei, und schliesslich dass sich Propangas an einem tiefsten Punkt gesammelt habe (act. 15 Rz 11). Diese Bestreitungen begründet die Beklagte im Wesentlichen damit, dass erst viele Tage nach dem Unfall in einer Querstrasse ein Leck in einer Verbindungsleitung aus Grauguss gefunden worden sei. Dieses könne vor dem 8. September 2004 kaum bedeutend gewesen sein, da weder vom Werk ein Gasverlust registriert worden sei, noch das TISG von Meldungen berichtet habe, dass es irgendwo nach Gas gerochen habe, obwohl dieses odoriert gewesen sei. Es sei nicht auszuschliessen, dass der Rohrbruch die Folge der Verpuffung in der parallel laufenden Kanalisationsleitung gewesen sei. Sofern der Bruch im Unfallzeitpunkt schon bestanden habe, sei davon auszugehen, dass er durch das verdichtete Erdreich gegenüber der sanierten, also dichten Kanalisationsleitung zureichend abgedämmt gewesen sei. Es sei unterlassen worden, im Kanalisationssystem mit Gasmessgeräten und Rohrleitungs-TV nach einer Quelle zu suchen. Eine Undichtigkeit des Gas-Netzwerkes, die sich auf den Gasgehalt im Kanalisationsnetz auswirke, sei auch nicht leicht vorstellbar. Denn eine Kanalisationsleitung sei gegenüber dem umgebenden Erdreich dicht bzw. in den Strassenzügen sogar verdichtet abgeschlossen. Es sei zudem nicht untersucht worden, ob "Kanalgase" ei-

- 21 - ne Rolle gespielt hätten, wobei Methan (CH₄) und Ammoniak (NH₃) in Betracht kämen. Da Propan erheblich schwerer sei als Luft und jede Kanalisation so angelegt sei, dass sie ein Gefälle aufweise, sei das Entstehen eines Propangas-Sees im Kanalisationssystem [in] C._____ undenkbar. Wahrscheinlicher sei eine Ammoniak-, eventuell eine Methangasverpuffung. Eine Explosion eines Gemisches von Propan mit Luft hätte eine viel stärkere Wirkung zeitigen müssen als das blosses Abheben von Schachtdeckeln. Zudem würden aus früheren Zeiten etliche Altlastendepots vermutet, die

Gase produzieren und unkontrolliert in die Kanalisation absetzen könnten (act. 15 Rz 11 ff.). Die Klägerinnen halten in der Replik daran fest, dass der Rohrleitungsbruch an der J.____-Strasse schon vor dem 8. September 2004 bestanden und das von dort austretende Propangas sich am Boden des neu erstellten Kanalisations-schachtes gesammelt habe, wo es sich entzündet und die Verbrennungsverletzungen des Geschädigten hervorgerufen habe. Jede andere Ursache sei mit ausreichender Sicherheit auszuschliessen. Die Beklagte sei daran zu erinnern, dass sie am 14. April 2008 gegenüber der Klägerin 1 erklärt habe (act. 3/6), dass die D.____ AG aus Art. 33 RLG hafte. Sie habe selber anerkannt, dass die Rohrleitungsanlage dem Unfall zugrunde gelegen habe. Die Beklagte habe zwar keine Haftung anerkannt, jedoch dass aus der Rohrleitung entweichendes Gas Unfallursache gewesen sei. Auf dieses Zugeständnis sei die Beklagte zu behaften, und wenn sie es heute in Frage stelle, handle sie treuwidrig. Schon im Schreiben vom

E. 8.2

Beweis Gemäss Art. 8 ZGB hat, wo es das Gesetz nicht anders bestimmt, jene Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet. Grundsätzlich ist das Verhältnis der anwendbaren materiellen Normen für die Beweislastverteilung massgebend. Dieses bestimmt im Einzelfall, ob eine rechtsbegründende, rechtsaufhebende bzw. rechtsvernichtende oder rechtshindernde Tatsache zu beweisen ist. Wer einen Anspruch geltend macht, hat die rechtsbegründenden Tatsachen zu beweisen. Demgegenüber liegt die Beweislast für die rechtsvernichtenden oder rechtshindernden Tatsachen bei der Partei, wel-

- 25 - che den Untergang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet (BGE 128 III 271 E. 2aa). Die beweisbelastete Partei hat die zu beweisenden Tatsachen zu behaupten, weshalb mit der Beweislast die Behauptungslast einhergeht. Die beweisfreie Partei trifft hingegen die Bestreitungslast. Ein Aspekt der Behauptungs- ist die Substantiierungslast: Tatsachenbehauptungen sind so konkret zu formulieren, dass sie einerseits ohne Weiteres als Beweissatz formuliert und in eine allfällige Beweisverfügung aufgenommen werden können, und andererseits substantiiertes Bestreiten möglich ist bzw. der Gegenbeweis angetreten werden kann (LARDELLI, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, Art. 8 N 29 und 33). Der Behauptungsgegner hat demgegenüber im einzelnen darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der Gegenpartei er anerkennt und welche er bestreitet. Pauschale Bestreitungen reichen zwar nicht aus, doch dürfen die Anforderungen an die Bestreitung nicht so hoch angesetzt werden, dass im Ergebnis die Beweislast gewendet wird (WALTER, in: Berner Kommentar, Bd. I/1, Einleitung, Art. 1-9 ZGB, Bern 2012, Art. 8 N 191 ff.). Für den Hauptbeweis im Zivilprozess gilt grundsätzlich das Regelbeweismass des strikten Beweises. Dieser ist erbracht, wenn das Sachgericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Wahrheit einer Behauptung und damit vom Vorliegen einer Tatsache voll überzeugt ist. Dabei hat eine Tatsache nicht mit Sicherheit festzustehen, sondern es genügt die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, selbst wenn eine abweichende Möglichkeit nicht völlig auszuschliessen ist (WALTER, a.a.O., Art. 8 N 134 ff.). Ausnahmen vom Regelbeweismass des strikten Beweises ergeben sich einerseits aus dem Gesetz und sind andererseits durch Rechtsprechung und Lehre herausgearbeitet worden. Danach wird insbesondere eine überwiegende Wahrscheinlichkeit als ausreichend betrachtet, wo ein strikter Beweis nicht nur im Einzelfall, sondern der Natur der Sache nach nicht möglich oder nicht zumutbar ist und insofern eine Beweisnot besteht. Nach

ständiger bundes- gerichtlicher Rechtsprechung gilt das Beweismass der überwiegenden Wahr- scheinlichkeit namentlich für den Nachweis des natürlichen bzw. hypothetischen Kausalzusammenhangs (BGE 132 III 715 E. 3; BGE 128 III 271; BGE 107 II 269).

- 26 - Vorliegend haben nach dem Gesagten die Klägerinnen das Unfallereignis zu be- weisen. Dazu ist der Beweis erforderlich, dass es sich beim entzündeten Gas tat- sächlich um ein Propan-/Luftgemisch aus den Leitungen der D._____ AG handel- te. Da unstrittig nach dem Unfall keine Messungen des Gasvorkommens an der Unfallstelle vorgenommen wurden und dies heute auch nicht mehr nachgeholt werden kann, müssen die Klägerinnen, um den Beweis erfolgreich zu führen, rechtsgenügend darlegen, dass der Spalt in der Gasleitung an der J._____ - Strasse bereits vor dem Unfall bestand und von dort Gas in die Kanalisationslei- tung und schliesslich bis zum Kontrollschacht gelangte. Gelingt ihnen dieser Be- weis, erscheint es an sich unerheblich, ob sich dieses Gas allenfalls noch mit Ka- nalgasen vermischt haben könnte. Der Betrieb der Rohrleitungsanlage hätte dies- falls den Unfall des Geschädigten zumindest mitverursacht, was für eine Haftung der D._____ AG nach RLG genügen würde. Das Vorliegen des eigentlichen Un- fallereignisses, nämlich dass sich überhaupt aufgrund des Betriebes einer Rohr- leitungsanlage ein Unfall ereignete, ist grundsätzlich strikt nachzuweisen (vgl. da- zu Urteil des Bundesgerichts 4A_633/2011 E. 2). Der Beklagten steht demgegen- über der Gegenbeweis offen, dass das fragliche Gas eine andere Herkunft hatte. Die Klägerinnen stützen ihre Behauptungen in erster Linie auf das Gutachten des Technischen Inspektorats des Schweizerischen Gasfaches TISG vom 15. April 2005 (act. 3/1; nachfolgend: TISG-Gutachten), den Bericht der Kantonspolizei Schwyz vom 13. April 2005 (act. 3/2) sowie die Befragung als polizeiliche Aus- kunftsperson von L._____ durch die Kantonspolizei Schwyz (act. 3/4). Ferner rei- chen sie den vorläufigen Bericht des TISG vom 25. November 2004 (act. 29/67), das polizeiliche Befragungsprotokoll des Geschädigten (act. 3/3), eine Fotodoku- mentation (act. 29/68) sowie Schreiben der D._____ AG vom 11. Oktober 2004 (act. 3/14) bzw. der Beklagten vom 14. April 2008 (act. 3/6) sowie vom 11. Januar 2006 (act. 3/7) ins Recht. Schliesslich offerieren sie zu diesen Punkten ein techni- sches/physikalisches bzw. ein technisches/physikalisches/chemisches Gutachten. Die Beklagte nennt zum Beweis ihrer Darstellung der Unfallursache selber keine Beweismittel. Einzig in Bezug auf den Beweiswert des TISG-Gutachtens offeriert sie Urkunden bzw. Augenscheine im Internet (act. 33/40 und 33/41).

- 27 -

E. 8.3

Würdigung

E. 8.3.1

Ausgangslage Unstrittig entzündete sich am 8. September 2004 im neu erstellten Kanalisations- kontrollschacht in der Hauptstrasse von C._____ Gas, was zu den Verletzungen des Geschädigten führte. Weiter ist anerkannt, dass in der Folge in einer in Be- trieb stehenden Gasleitung an der J._____ -Strasse ein beträchtlicher Spalt ge- funden wurde. Schliesslich ist unbestritten, dass die D._____ AG im Sommer 2004 unerklärliche Gasverluste und Messdifferenzen feststellte, weshalb ihr Gasmeister daran war, eine systematische Lecksuche vorzunehmen, ohne jedoch bis zum Unfalltag ein entsprechendes Leck gefunden zu haben (act. 1 Rz 31; act. 15 Rz 31). Bereits diese Umstände machen es sehr wahrscheinlich, dass das Gas, welches sich im Kontrollschacht entzündete, auch

tatsächlich aus dem Betrieb der Rohrleitungsanlage der D._____ AG stammte. Die von den Klägerinnen eingereichten Beweismittel vermögen zudem die noch vorhandenen Zweifel zu beseitigen:

E. 8.3.2

TISG-Gutachten Das TISG-Gutachten führt zur Unfallursache aus, dass das Zusammentreffen von den folgenden drei wichtigen Fakten schliesslich zum Unfallereignis geführt habe: Ein Rohrbruch in der Gasleitung J._____ -Strasse habe einen grösseren Gasaustritt (Propan-/Luftgemisch, schwerer als Luft) ins Erdreich und von dort in die Kanalisationsleitung bis zum Unfallort an der Hauptstrasse ermöglicht, die neu sanierte Kanalisationsleitung in der Hauptstrasse habe fortan ein Entweichen des Gas-/Luftgemisches in die Umgebung verunmöglicht und mit dem Anzünden der Zigarette sei auch eine Zündquelle für die Zündung des explosiven Gas-/Luftgemisches im Kanalisationsbauwerk gegeben gewesen (act. 3/1 S. 2). Betreffend Unfallursachenabklärung führt das TISG weiter aus, in einer zweiten Phase habe das D._____ die Gasleitungen in der weiteren Umgebung der Unfallstelle untersucht und bei der Gaslecksuche und der Dichtheitsprüfung an der bestehenden Gasleitung in der J._____ -Strasse (Abschnitt M._____ -Strasse bis Hauptstrasse) einen grösseren Rohrbruch an einer ND-Grauguss-Gasleitung

- 28 - DN80 gefunden. Dieser ganze Leitungsabschnitt habe umgehend ausser Betrieb genommen und saniert werden müssen. Durch den grossen Ringspalt des Rohrbruches dürften erhebliche Mengen des Propan-/Luftgemisches in den Erdboden ausgetreten und von dort über die noch nicht sanierte Kanalisationsleitung bis zur Unfallstelle gelangt sein. Ob sich das Propan-/Luftgemisch im Kanalisationsbauwerk eventuell auch mit Kanalgasen vermischt habe, habe im Nachhinein nicht mehr eruiert werden können (act. 3/1 S. 6). Diese Einschätzung des TISG zeigt auf, dass die Ersteller des Gutachtens keinerlei Zweifel daran hatten, dass Brenngas aus einem bereits bestehenden Spalt in der Gasleitung der D._____ AG an der J._____ -Strasse am Ursprung des Unfalles des Geschädigten stand. Der Beklagten ist zwar dahingehend zuzustimmen, dass die verwendete Formulierung, Gas "dürfte" aus dem Spalt an der J._____ -Strasse ausgetreten und über die Kanalisationsleitung an die Unfallstelle gelangt sein, darauf hinweist, dass die TISG-Experten diesen Ablauf nicht mit absoluter wissenschaftlicher Sicherheit feststellten und das Gutachten keine getätigten Messungen festhält. Dies zeigt jedoch auch, dass die TISG-Experten bereits ohne eine solche Messung vom geschilderten Geschehen überzeugt waren und es keinerlei Anlass dafür gab, an diesem zu zweifeln und weitere Untersuchungen vorzunehmen. Der Unfallhergang passte für die Experten ohne Weiteres zu einer Entzündung eines Propan-/Luftgemisches. Der Beweiswert des TISG-Gutachtens wird von der Beklagten in verschiedener Hinsicht beanstandet. Vorauszuschicken ist dazu, dass es sich beim TISG-Gutachten nicht um ein vom Handelsgericht angeordnetes Gutachten handelt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Privatgutachten reine Parteibehauptungen und keine Beweismittel (Urteil des Bundesgericht 4A_178/2015, zur Publikation vorgesehen), wohingegen von einem Sozialversicherer im entsprechenden Verfahren eingeholte Gutachten Fremdgutachten sind und grundsätzlich auch im Zivilprozess taugliche Beweismittel darstellen (BGE 140 III 24 E. 3.3.1.3). Dies gilt auch im Regressverfahren, in welchem ein Sozialversicherer als Partei auftritt. Denn ein solcher handelt im Verwaltungsverfahren nicht als Partei, sondern als zur Neutralität und Objektivität verpflichtetes Organ des Gesetzvollzugs. Solange kein

Beschwerdeverfahren angehoben ist, läuft ohnehin ein

- 29 - Einparteienverfahren. Nach dem Übergang zum Anfechtungsstreitverfahren wird die Verwaltung zwar im prozessualen Sinne zur Partei; sie bleibt *lite pendente* in- dessen weiterhin an die rechtsstaatlichen Grundsätze (Art. 5 BV) gebundenes, der Objektivität und Neutralität verpflichtetes Organ. Daher hat sie nicht auch im materiellen Sinn Parteieigenschaft (BGE 137 V 210 E. 2.2.2.). Die grundsätzliche Verwertbarkeit des TISG-Gutachtens wird denn auch von keiner Partei in Frage gestellt, und beide Parteien stützen gewisse ihrer Vorbringen auf das genannte Gutachten. Die Beklagte äussert sich zum TISG-Gutachten diskrepant. Auf der einen Seite erklärt sie, es gebe in der Schweiz keine höhere Autorität als das TISG mit Dop- pelunterschrift des Unfallexperten und des Inspektors, und stellt sich auf den Standpunkt, die Klägerinnen müssten das TISG-Gutachten als strikten Beweis des Nichtverschuldens der D._____ AG am Unfall des Geschädigten vorbehaltlos akzeptieren (act. 15 Rz 29), auf der anderen Seite führt sie aus, mit der durchge- führten Untersuchung habe das TISG seine fachliche und methodische Autorität bezüglich Kompetenz zur Unfallursachenforschung untergraben. Zudem sei das TISG als Dauerauftragnehmer der Klägerin 1 mit dem entsprechenden Interesse an der Erhaltung dieses Auftragsverhältnisses der Klägerin 1 subordiniert, was das Gutachten beweiswertlos mache (act. 32 Rz 36 ff.). Demgegenüber führen die Klägerinnen aus, die Abklärungen des TISG seien sorgfältig gewesen und bil- deten eine genügende Grundlage für die gezogenen Schlüsse. Sollte das Gutach- ten tatsächlich mangelhaft sein, hätte es innert beweistauglicher Weise verbessert werden können, wenn die Beklagte das Gutachten bereits zum damaligen Zeit- punkt in Frage gestellt hätte, was sie nicht getan, sondern es im Gegenteil mit Schreiben vom 14. April 2008 als beweistauglich bezeichnet habe. Zudem führe das TISG die ihm übertragenen Aufgaben unabhängig und selbständig aus. Die Klägerin 1 habe im Sinne von Art. 51 VUV einen Vertrag mit dem Schweizeri- schen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) abgeschlossen, der für das TISG ein Pflichtenheft erstellt habe, aus welchem Organisation und Tätigkeiten des TISG hervorgingen. Dieser Vertrag sei von der Eidgenössischen Koordinati- onskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) genehmigt worden (act. 37 Rz 3).

- 30 - Zur Unabhängigkeit des TISG von den Klägerinnen ist auszuführen, dass es sich dabei um das Inspektorat des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasser- fachs (SVGW) handelt. In diesem Verein sind Gas- und Wasserversorgungsun- ternehmen sowie weitere interessierte Parteien zusammengeschlossen. Von da- her ist nicht ersichtlich, inwiefern das TISG ein grundsätzliches Interesse daran gehabt haben könnte, ein Gutachten wider die Interessen der D._____ AG zu er- statten. Zudem attestiert das Gutachten der D._____ AG, dass diese kein Ver- schulden am Unfall treffe, was ebenfalls gegen ein abhängiges Parteigutachten spricht. Allein die Tatsache, dass das Gutachten im Sozialversicherungsverfahren von der Klägerin 1 in Auftrag gegeben wurde, vermag dessen Glaubwürdigkeit nicht in Zweifel zu ziehen. Dies umso weniger als das TISG als entsprechende Fachorganisation aufgrund des genehmigten Vertrages mit der Klägerin 1 unab- hängig vom Inhalt des Gutachtens von dieser in anderen Fällen wieder zu be- rücksichtigen gewesen wäre. Damit ist von der Unabhängigkeit der TISG- Gutachter auszugehen. Betreffend die fachliche und methodische Autorität des TISG in Bezug auf die Er- stellung des vorliegenden Gutachtens ist auszuführen, dass es sich beim TISG um ein von der schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) als "Inspektionsstelle Typ A für Gasanlagen" akkreditiertes Inspektorat handelt, das insbesondere auch als Unfallexperte

beigezogen werden kann (Quelle: <http://www.svgw.ch/-index.php?id=87>). Die grundsätzliche Sachverständigkeit des TISG zur Untersuchung von Gasunfällen kann damit vorausgesetzt werden, was auch von der Beklagten an sich anerkannt wird. In Bezug auf die konkrete Unfallabklärung kann dem TISG zudem kein unsorgfältiges Vorgehen vorgeworfen werden. Denn das TISG wurde erst mit Schreiben vom 5. Oktober 2004, rund einen Monat nach dem Unfall, von der Klägerin 1 mit der gasfachlichen Unfallabklärung beauftragt (act. 3/1 S. 4). Zu diesem Zeitpunkt konnte das TISG offensichtlich keine Untersuchung mehr vornehmen, wie sie die Beklagte mit Verweis auf die Webseite der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle verlangt (vgl. act. 32 Rz 36). Insbesondere waren unfallnahe Messungen und Spurensicherungen am Unfallort nicht mehr möglich. Das TISG-Gutachten beruht demgegenüber immerhin auf Befragungen der involvierten Mitarbeiter und Vorgesetzten der F._____ AG, der

- 31 - D._____ AG und der N._____ AG sowie auf einer Ortsbegehung der Unfallstelle durch die TISG-Experten. Damit besteht kein Grund, die Untersuchungsmethodik der unbestritten fachkundigen TISG-Experten in Frage zu stellen. Dass das TISG-Gutachten nicht auf konkreten Messungen beruht, ist selbstverständlich bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen und erklärt wohl auch die zum Teil zurückhaltenden Schlussfolgerungen des TISG ["dürfte"]. Dafür, dem TISG-Gutachten jedoch jeglichen Beweiswert abzuspreehen, besteht kein Anlass. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Klägerinnen die beklagte Behauptung nicht bestreiten, dass das TISG von der D._____ AG umgehend über das Schadereignis orientiert worden und schon anderntags auf dem Unfallplatz erschienen sei (act. 15 Rz 11a und 32 Rz 36). Denn die Beklagte führt nicht aus, dass das TISG bereits zu diesem Zeitpunkt (bzw. überhaupt) von der D._____ AG mit der Unfallursachenabklärung betraut worden wäre. Es ist jedenfalls unbestritten, dass das TISG zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei Untersuchungen vornahm. Da es sich bei den TISG-Experten auch nach der Ansicht der Beklagten um die Schweizer Autoritäten im vorliegenden Fachbereich handelt und weder deren Unabhängigkeit noch die konkrete Gutachtenserstellung ungenügend erscheint, kann auf das TISG-Gutachten abgestellt werden.

E. 8.3.3

Weitere Beweismittel Weiter ergaben auch die Ermittlungen der Kantonspolizei Schwyz, dass dem Leitungsnetz der D._____ AG Propangas aus Lecks entwichen und ebenfalls durch Lecks in das Kanalisationsleitungsnetz im Dorf C._____ gelangt sei. Als sich der Geschädigte eine Zigarette rauchend im Schachtinnern hingekauert habe, sei es zur Verpuffung des in der Kanalisationsleitung fliessenden Propangases gekommen (act. 3/2 S. 4). Die Kantonspolizei Schwyz hegte offensichtlich keinerlei Zweifel daran, dass es sich beim entzündeten Gas um solches aus den Leitungen der D._____ AG gehandelt hat. Auch wenn dem Polizeibericht – mit Ausnahme der getätigten Befragungen – nicht entnommen werden kann, auf welchen Grundlagen die Kantonspolizei Schwyz zu ihrer Einschätzung gelangte, spricht der Polizeibericht doch klar für die Sachverhaltsdarstellung der Klägerinnen. Beim genannten Bericht handelt es sich um ein offizielles Ermittlungsergebnis des mit den

- 32 - lokalen Gegebenheiten bestens vertrauten Hauptpostens C._____ der Kantonspolizei Schwyz, was bei der Beweiswürdigung entsprechend zu berücksichtigen ist. Auch L._____, Tiefbauingenieur des Bezirks C._____, bestätigte in seiner polizeilichen Einvernahme als Auskunftsperson, dass die Gasleitungen undicht seien. Das Gas ströme wegen leichtem

Überdruck aus den Lecks und fliesse in die defekten Abwasserleitungen (act. 3/4 S. 2). Als lokaler Tiefbauingenieur des Bezirks C._____ ist insbesondere seine Beurteilung über den Zustand der Gas- und Abwasserleitungen sowie seine Beurteilung über den Gasfluss relevant. Seine Aussage widerlegt insbesondere das Argument der Beklagten, dass in C._____ die Gasleitungen durch verdichtetes Erdreich so abgedämmt gewesen seien, dass trotz eines erheblichen Lecks kein Gas in die Kanalisationsleitung habe gelangen können. Dies wäre L._____ bekannt gewesen. Zudem zeigen auch die eingereichten Schreiben der Beklagten bzw. der D._____ AG deutlich auf, dass beide zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Zweifel daran hatten, dass Propan aus den Leitungen der D._____ AG Ursache des Unfalls des Geschädigten war. So erklärte die Beklagte im Schreiben vom 14. April 2008, zu welchem Zeitpunkt das TISG-Gutachten längst bekannt war, dass ihre Versicherungsnehmerin, die D._____ AG, aus Art. 33 RLG hafte, wobei sie sich von der Haftung befreien könne (act. 3/6). Die D._____ AG selber erklärte bereits mit Schreiben vom 11. Oktober 2004 an den SVGW bzw. das TISG, dass es eine Explosion gegeben habe, die durch Propan-Gas in einer Kanalisationsleitung verursacht worden sei (act. 3/14). Im selben Schreiben führte die D._____ AG zudem aus, dass nachströmendes Gas in der Kanalisationsleitung abgesaugt worden sei. Hätte die D._____ AG nach dem Unfall auch nur mit der Möglichkeit gerechnet, dass die Gasentzündung nicht mit dem Betrieb ihrer Gasleitungen in Zusammenhang stehen könnte, hätte sie dies zweifellos sofort vorgebracht, um sich zu entlasten.

- 33 -

E. 8.3.4

Einwendungen der Beklagten Was die Beklagte dagegen einwendet, verfängt nicht. Insbesondere fehlen irgendwelche Anzeichen dafür, dass der Rohrbruch der Gasleitung an der J._____ - Strasse erst nach bzw. aufgrund der Gasentzündung entstanden sein könnte. Die Beklagte bringt nicht vor, dass auch in der J._____ -Strasse bzw. in der M._____ - Strasse Schachtdeckel abgehoben worden wären. Dies beschränkte sich gemäss Polizeibericht auf die Hauptstrasse, was gegen einen hohen Druck in der Kanalisation in der M._____ -Strasse spricht (act. 3/2 S. 3). Weiter behauptet die Beklagte nicht, und ist denn auch nicht ersichtlich, wie ein allfälliger Überdruck in der Kanalisationsleitung sich – trotz Entlastungen am Unfallort und entlang der Hauptstrasse – derart durchs Erdreich hätte auswirken können, dass die Gasleitung an der J._____ -Strasse geborsten wäre. Und dass die entsprechende Gasleitung aus einem anderen Grund genau in der Zeit zwischen dem Unfall und dem Auffinden des Lecks gebrochen sein könnte, ist doch sehr unwahrscheinlich. Die Beklagte widerspricht sich hier auch selber, wenn sie auf der einen Seite ausführt, die Gasleitung sei durch dichtes Erdreich von der Kanalisationsleitung abgeschirmt gewesen, und andererseits erklärt, das Leck sei durch die Gasentzündung in der Kanalisation entstanden. Hier vertritt offenbar auch die Beklagte den Standpunkt, dass das Erdreich zwischen Gas- und Kanalisationsleitung eben doch nicht so hermetisch abgeschlossen gewesen sein kann. Damit ist davon auszugehen, dass der Ringspalt in der Gasleitung an der J._____ -Strasse bereits vor dem 8. September 2004 existierte. Zudem anerkannte auch die Beklagte, es treffe zu, dass die D._____ AG im Sommer 2004 unerklärliche Gasverluste und Messdifferenzen festgestellt habe (act. 15 Rz 31). Vor diesem Hintergrund ist ihre Bestreitung, dass vom Werk kein bedeutender Gasverlust registriert worden sei, nicht stichhaltig. Und dass in C._____ vor dem Unfall niemand Gasgeruch wahrgenommen hat, spricht ebenfalls nicht gegen vorhandenes Gas in der

Kanalisation. Denn da dieses schwerer ist als Luft, erscheint durchaus wahrscheinlich, dass es durch die Kanalisationsleitungen fließen konnte, ohne an die Oberfläche bzw. entlang den Leitungen in die Häuser zu gelangen.

- 34 - Weiter ist der Beklagten zwar zuzustimmen, dass sich im Kontrollschacht wohl kein erheblicher Propangasee angesammelt haben kann, da das Gas durch die Kanalisationsleitung wieder aus dem Schacht abfließen konnte. Hätte sich eine erhebliche Menge Propangas im Schacht angesammelt gehabt, wären die Konsequenzen für den Geschädigten denn auch noch gravierender gewesen. Zudem bestand der Kontrollschacht auch erst wenige Stunden, weshalb eine grössere Gasansammlung unwahrscheinlich ist. Dies bedeutet aber nicht, dass nicht durch permanentes Ausströmen von Propangas aus der Kanalisationsleitung in den genannten Schacht darin solches Gas in einer genügenden Menge vorhanden war, um sich zu entzünden. Propangas ist unstrittig schwerer als Luft. Damit blieb aus der Kanalisationsleitung ausströmendes Gas am Schachtboden und konnte sich nicht nach oben verflüchtigen. Um wieder durch die Kanalisation aus dem Schacht abfließen zu können, musste das Gas zumindest durch die Fliessrinne am Schachtboden durchströmen. Damit war es im Schacht vorhanden und konnte sich an der Zigarette des Geschädigten auch entzünden. Das permanente Ausströmen von Gas aus der Kanalisationsleitung zeigt auch, dass offenbar andersorts auch permanent Gas in die Kanalisationsleitung eindrang. Wo – wenn nicht an der J. _____-Strasse – dies gewesen sein soll, legt die Beklagte nicht dar. Schliesslich überzeugen auch die Vorbringen der Beklagten betreffend alternativ vorhandene Gase nicht. Wie Ammoniak konkret in die Kanalisationsleitungen gelangt sein soll, erklärt die Beklagte nicht. Die bloss denkbare Möglichkeit eines entsprechenden Vorkommens bleibt theoretischer Natur. Dass der Geschädigte teilweise davon sprach, er habe Ammoniakgeruch wahrgenommen, vermag in keiner Weise dessen Vorkommen zu beweisen. Denn dass ein in Bezug auf Gase Unkundiger den Fäkalgeruch einer Kanalisation als "Ammoniakgeruch" beschreibt, ist nicht erstaunlich. Dies zeigt auch, dass der Geschädigte ausführte, es sei ein unvergesslicher und unverwechselbarer Geruch gewesen, schlimmer als früher im Raubtierhaus des Zoos (act. 32 Rz 60). Im Zoo dürfte der Geschädigte insbesondere den Uringeruch der Raubkatzen wahrgenommen haben, sicher nicht eigentliches Ammoniak-Gas. Dieser starke Fäkalgeruch erklärt vielmehr, dass der Geschädigte das unstrittig odorierete Propangas nicht als solches wahrnahm.

- 35 - Was das behauptete Vorhandensein von Methan angeht, ist zu berücksichtigen, dass der Kontrollschacht, in welchem sich die Gasentzündung ereignete, erst am Vormittag des Unfalltages, mithin lediglich wenige Stunden vor dem Unfall überhaupt errichtet und noch nicht mit einer Abdeckung versehen worden war. Damit kann ausgeschlossen werden, dass sich in diesem Schacht selber über einen längeren Zeitraum Methan hätte ansammeln können. Eine Ansammlung von Methan ist ohnehin auszuschliessen, da dieses Gas unstrittig leichter ist als Luft, womit es aus dem offenen Kontrollschacht hätte entweichen können und müssen. Die Fortpflanzung des Brandes durch die Kanalisationsleitung, welche sich in den abgehobenen Schachtdeckeln entlang der Hauptstrasse in Richtung des gefundenen Spaltes an der J. _____-Strasse manifestierte, zeigt darüber hinaus, dass die Kanalisationsleitung Richtung Spalt zu diesem Zeitpunkt über eine gewisse Strecke mit Gas gefüllt gewesen sein muss. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich in einer in Betrieb stehenden Kanalisationsleitung, durch welche ständig Abwässer fließen, so viel Methan angesammelt haben könnte, dass es sich in der geschehenen Weise entzündet hätte, erscheint äusserst

gering. Schliesslich verlässt die Beklagte mit der Argumentation, dass allenfalls Phosphine von früher im Bereich des Kanalisationsystems bestatteten Toten Unfallursache gewesen sein könnten (act. 32 Rz 46), das Feld einer vernünftigen juristischen Argumentation. Das Propan-/Luftgemisch bliebe zudem für den Unfall des Geschädigten auch dann zumindest mitursächlich, wenn es sich tatsächlich mit Kanalgasen gemischt haben sollte. Ein entsprechender Gegenbeweis, dass Kanalgas alleinige Ursache für den Unfall des Geschädigten war, kann der Beklagten schon mangels offerierter Beweismittel nicht gelingen.

E. 8.4

Fazit Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass – mit Ausnahme der Beklagten im vorliegenden Prozess – sämtliche involvierten Personen und Institutionen davon ausgehen, dass es Gas aus den Leitungen der D._____ AG war, welches sich im Kanalisationskontrollschacht entzündete. Auch wenn es theoretisch weitere denkbare Möglichkeiten gäbe, wie Gas in die Kanalisationsleitung gelangt sein könnte, sind diese aufgrund der konkreten Umstände und den vorliegenden fach-

- 36 - kundigen Einschätzungen – insbesondere derjenigen des TISG – alle so abwegig, dass keine vernünftigen Zweifel mehr an dieser Einschätzung bestehen. Es ist demnach davon auszugehen, dass aus dem Ringspalt in der Leitung der D._____ AG an der J._____ -Strasse ein Propan-/Luftgemisch austrat, von dort in die Kanalisation gelangte und schliesslich bis zum Unfallort fliessen konnte, wo es sich entzündete, was die Verletzungen des Geschädigten verursachte. Damit ist erstellt, dass der Unfall des Geschädigten auf den Betrieb der Rohrleitungsanlage durch die D._____ AG zurückzuführen ist. Es erübrigt sich daher, zusätzlich die von den Klägerinnen offerierten gerichtlichen Gutachten einzuholen (vgl. dazu act. 56 E. 7). 9. Regressprivileg 9.1. Rechtliches Gemäss Art. 75 Abs. 2 ATSG steht dem Versicherungsträger ein Rückgriffsanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber der versicherten Person nur zu, wenn dieser den Versicherungsfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. 9.2. Parteistandpunkte Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, sie profitiere indirekt vom Regressprivileg von Art. 75 Abs. 2 ATSG der Arbeitgeberin des Geschädigten, der F'._____ AG (nachfolgend F._____ AG), da diese für die Unfallfolgen des Geschädigten grundsätzlich haftbar sei. Derjenige Anteil, den der haftpflichtrechtlich privilegierte Arbeitgeber als Solidarschuldner zu verantworten habe, gehe zulasten des Sozialversicherers und könne im Regress nicht dem verbleibenden Haftpflichtigen überbürdet werden. Das Regressprivileg sei ein sozialversicherungsrechtliches und kein zivilrechtliches Institut. Zwischen der F._____ AG und der D._____ AG bestehe aus Haftpflichtrecht keine Solidarität und die Klägerinnen könnten diese auch nicht begründen. Es bestehe kein Rechtsgrund dafür, dass die D._____ AG für eine Regressprivilegierte eintreten müsse, welche den Klägerinnen auch für dieses Regressprivileg Prämien bzw. Beiträge abgeliefert habe (act. 15 Rz 15.b;

- 37 - act. 32 Rz 70 ff.). Demgegenüber erklären die Klägerinnen, dass auch wenn einer von zwei solidarisch Haftpflichtigen sich auf ein Regressprivileg nach Art. 75 Abs. 2 ATSG berufen könne, dem Sozialversicherer seine Subrogationsforderung uneingeschränkt zustehe. Derjenige Haftpflichtige, der nicht privilegiert sei, könne aus dem Regressprivileg zugunsten des anderen Haftpflichtigen nichts für sich ableiten; umgekehrt könne der privilegierte Haftpflichtige jenem das Regressprivileg im Rahmen von Art. 51 OR auch nicht entgegenhalten (act. 28 Rz 22). 9.3. Erwägungen des Bundesgerichts zum Regressprivileg (Rückweisungsentscheid E. 6) Das Bundesgericht hält diesbezüglich für

das hiesige Gericht verbindlich fest, dass das Regressprivileg gemäss Art. 75 Abs. 2 ATSG bedeute, dass bei gegebenen Voraussetzungen keine Forderung des Sozialversicherers gegenüber dem Arbeitgeber bestehe. Auch ein interner Rückgriff des dem Sozialversicherer voll leistenden Haftpflichtigen auf den Arbeitgeber sei sodann ausgeschlossen, da sonst das Regressprivileg auf diesem Weg unterlaufen würde und der Arbeitgeber des Vorteils, den er sich nach der Vorstellung des Gesetzgebers mit der Prämienleistung erkaufe, verlustig gehen würde (act. 56 E. 6.1.3.2 f.). Es fehle eine innere Rechtfertigung dafür, dass sich die Sozialversicherer voll am nicht privilegierten Haftpflichtigen schadlos halten könnten. Ihre Gegenleistung für die das Privileg rechtfertigenden Prämienzahlungen sei die entsprechende Versicherungsdeckung für die Arbeitnehmer. Bei einer vollen Regressmöglichkeit auf den nicht privilegierten Haftpflichtigen wären die Sozialversicherer daher bereit. Es erscheine jedenfalls wertungsmässig gerechtfertigt, dass der nicht privilegierte Haftpflichtige dem Sozialversicherer nur insoweit hafte, wie er im internen Verhältnis mit dem Arbeitgeber den Schaden tragen müsse, wenn kein Regressprivileg bestünde und demzufolge zwischen ihnen der interne Regress zwischen Solidarschuldnern spielen würde (act. 56 E. 6.1.3.3). Dogmatisch lasse sich das Regressprivileg des Mitverursachers als Reduktionsgrund für die Haftung des nicht privilegierten Haftpflichtigen verstehen. Der Sozialversicherer müsse sich den Vorteil anrechnen lassen, der seinen versicherten Arbeitgebern zugestanden werde. Es handle sich um einen Umstand aus dem Verantwortungsbe-

- 38 - reich des Gläubigers, für den dieser im Sinne von Art. 44 Abs. 1 OR einzustehen habe (act. 56 E. 6.1.3.4). Insgesamt erscheine es gerechtfertigt, das Regressprivileg bei der Bemessung des Regressanspruchs des Sozialversicherers auf einen Dritten zu berücksichtigen (act. 56 E. 6.1.3.5). Gemäss Rückweisungsentscheid sei prozessual davon auszugehen, dass der Sozialversicherer zunächst den ungekürzten Anspruch behaupten dürfe. Es sei dann Sache des in Anspruch genommenen Haftpflichtigen darzulegen, in welchem Ausmass sein Anteil wegen des Arbeitgeberprivilegs zu reduzieren sei (act. 56 E. 6.2). Es genüge, wenn der Haftpflichtige die Tatsachen behaupte und nachweise, die es dem Gericht erlaubten, den Betrag nach Art. 51 i.V.m. Art. 50 OR festzusetzen. Es sei nicht notwendig, dass er darlege, welcher Anteil des Schadens seiner Meinung nach vom Arbeitgeber zu tragen gewesen wäre (act. 56 E. 6.2.2). Die Reduktion des Regressanspruches erfolge grundsätzlich, indem eine interne Haftungsaufteilung zwischen den beiden Haftpflichtigen stattfindet, wie wenn das Sonderrecht nicht spielen würde. Die sich aus dieser Operation ergebende Quote des Privilegierten trage definitiv der subrogierende Versicherer, so dass der Dritt-haftpflichtige nur für seinen internen Anteil geradestehe (E. 6.2.1). Mit Art. 72 Abs. 2 ATSG habe erreicht werden sollen, dass gegenüber dem Versicherer gleich wie gegenüber dem Geschädigten je nach Gesetzesbestimmung "echte" Solidarität (gem. Art. 50 OR und Regelungen in Spezialgesetzen, z.B. Art. 60 SVG) oder "unechte" Solidarität (gem. Art. 51 OR) gelte. Gemäss Art. 34 RLG richte sich der Rückgriff unter den Haftpflichtigen bei einer Haftung nach Rohrleitungsgesetz nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über unerlaubte Handlungen, was sich insbesondere auf Art. 51 OR beziehe (act. 56 E. 6.2.1). Das Regressprivileg setze voraus, dass die Arbeitgeberin gegenüber dem Geschädigten haftpflichtig sei, ohne dass ihr ein grobes Verschulden oder Absicht vorgeworfen werden könne. Sofern der Beklagten dieser Nachweis gelinge, könne sie sich der Regressforderung der Klägerinnen insoweit widersetzen, als der

- 39 - Schaden im internen Verhältnis ohne Regressprivileg von der Arbeitgeberin zu tragen wäre (act. 56 E. 6.2.2). 9.4. Ausgangslage Zusammengefasst bedeuten die soeben dargestellten, für das hiesige Gericht verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts im Rückweisungsentscheid für das vorliegende Verfahren das Folgende: Es ist zunächst zu ermitteln, ob die F._____ AG als Arbeitgeberin des Geschädigten für dessen Schaden haftet, ohne dass sie den Versicherungsfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Nur in diesem Fall ist der Rückgriff der Klägerinnen überhaupt eingeschränkt und nur dann könnte sich das Regressprivileg auch auf die D._____ AG bzw. die Beklagte auswirken. Wird dies bejaht, ist in einem zweiten Schritt gemäss Art. 51 OR zu ermitteln, wer im Innenverhältnis zwischen der F._____ AG und der D._____ AG welche Quote zu tragen hat. Ob und in welchem Umfang mehrere Haftpflichtige, die aus verschiedenen Rechtsgründen haften, Rückgriff gegeneinander haben, wird durch richterliches Ermessen bestimmt (Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 2 OR), wobei nach Art. 51 Abs. 2 OR in der Regel in erster Linie derjenige den Schaden trägt, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, an zweiter Stelle derjenige, der aus Vertrag haftet, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist. Gemäss den vorstehenden Erwägungen, bestätigt in diesem Punkt durch das Bundesgericht (act. 56 E. 7), haftet die D._____ AG dem Geschädigten im Grundsatz gestützt auf das Rohrleitungsgesetz. Dabei handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Kausalhaftung. Die F._____ AG würde demgegenüber – nach den beklagischen Ausführungen – aus Arbeitsvertrag haften. Gemäss der Stufenfolge von Art. 51 Abs. 2 OR hätte die F._____ AG im Innenverhältnis gegenüber der kausalhaftpflichtigen D._____ AG den gesamten Schaden zu tragen, sollte sie dem Geschädigten tatsächlich aus Vertrag haften. Auf die D._____ AG

- 40 - entfielen diesfalls eine Quote von 0 % und die vorliegende Klage wäre vollumfänglich abzuweisen. Abzuklären bliebe indes, ob zur Kausalhaftung der D._____ AG auch noch ein Verschulden am Schaden des Geschädigten hinzu kommt, da die D._____ AG in diesem Fall bei Anwendung von Art. 51 Abs. 2 OR gegenüber einer aus Vertrag haftbaren Person wiederum den gesamten Schaden zu tragen hätte. Das Regressprivileg hätte in diesem Fall keinen Einfluss auf den Regressanspruch der Klägerinnen. Schliesslich stellte sich noch die Frage, ob auch die F._____ AG neben der vertraglichen Haftung zusätzlich aus Art. 41 OR belangt werden könnte, wobei sie diesfalls nur ein leichtes Verschulden am Schaden des Geschädigten treffen dürfte (bei grobem Verschulden entfielen das Regressprivileg ohnehin). Diesfalls wäre die Stufenfolge von Art. 51 OR nicht relevant. 9.5. Behauptungs- und Beweislast Nach der allgemeinen Regel von Art. 8 ZGB hat diejenige Partei eine Tatsache zu behaupten und zu beweisen, aus der sie einen Anspruch ableitet. Die Beklagte beruft sich auf das Regressprivileg der F._____ AG, um ihre eigene Haftungsquote zu verringern. Damit hat sie die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, aus welchen auf ein solches Regressprivileg geschlossen werden kann. Dafür hat sie insbesondere die Haftungsvoraussetzungen von Art. 328 OR darzulegen. Auf der anderen Seite tragen die Klägerinnen die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass die D._____ AG ein Verschulden trifft, insofern sie dadurch für die Regressordnung nach Art. 51 OR etwas zu ihren Gunsten ableiten wollen. 9.6. Haftung der F._____ AG 9.6.1. Parteibehauptungen

- 41 - Zur Haftung der F._____ AG erklärt die Beklagte in der Klageantwort, der Schlüssel für die Verhütung dieses Gasunfalles habe ganz eindeutig beim Baugeschäft F._____ gelegen, worauf die Klägerinnen mit der Einreichung von act. 3/10 und dem Hinweis auf

die Pflichten eines Arbeitgebers in act. 1 Rz 18 zu Recht verweisen würden. Die Verantwortlichen bei der F._____ AG hätten alle gebotenen Vorsichts- und Schutzmassnahmen unterlassen, obwohl sie von der parallel zur Kanalisation laufenden Gasleitung gewusst hätten (act. 15 Rz 15.a). Die Klägerinnen bestreiten diese Ausführungen der Beklagten in der Replik nicht. Vielmehr halten sie fest, dass es richtig sei, dass die Beklagte gemeinsam mit einem Dritten, d.h. dem Arbeitgeber, gegenüber dem Geschädigten hafte. Die Beklagte könne keinen Anteil ausscheiden, sondern habe für diesen solidarisch mit einzustehen (act. 28 Rz 21). In der Duplik ergänzt die Beklagte, da die F._____ AG mit ihrem Arbeitnehmer B._____ vertraglich verbunden sei und ihre Schutzpflichten aus Art. 328 OR nicht erfüllt habe, hafte sie in zweiter Linie, bevor allenfalls das bei der Beklagten versicherte D._____ belangt werden könne (act. 32 Rz 69). Die Klägerinnen hätten das Regressprivileg von B._____s Arbeitgeberin F._____ AG festgestellt und würden damit implizit die Haftung derselben aus Art. 328 OR anerkennen, wofür sie zwar subrogierten, aber durch das Regressprivileg am Regress gehindert würden (act. 32 Rz 70). Speziell störend wäre eine solche Umlastung im vorliegenden Fall, weil dem privilegierten Arbeitgeber F._____ AG mehrere Pflichtverletzungen anzulasten seien, während die Beklagte keine Pflichtverletzungen zu verantworten habe, sondern rein kausal haften würde (act. 32 Rz 74). Diese Ausführungen bestreiten die Klägerinnen in ihrer Novenstellungnahme vom 28. September 2015 nicht.

9.6.2. Würdigung 9.6.2.1. Haftungs Voraussetzungen Nach Art. 328 OR hat der Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit Rücksicht zu

- 42 - nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Die vertragliche Haftung des Arbeitgebers gegenüber einem Arbeitnehmer aus Art. 97 OR setzt einen Schaden, eine Vertragsverletzung, einen genügenden Kausalzusammenhang zwischen der Vertragsverletzung und dem Schaden sowie ein Verschulden voraus, wobei sich die Vertragsverletzung auch aus Unterlassungen ergeben kann, insb. aus der Nichterfüllung von Schutzpflichten (PORTMANN/RUDOLPH, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. Aufl., Basel 2015, Art. 328 N 53).

9.6.2.2. Ausgangslage Die Klägerinnen bestreiten die diesbezüglichen beklagten Äusserungen nicht, sondern führen selber aus, dass neben der Beklagten auch die F._____ AG hafte, wobei sie diese Haftung als nicht relevant für das vorliegende Verfahren erachten. Die Frage der Haftung als solche ist eine Rechtsfrage. Da das Gericht das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat (Art. 57 ZPO), ist es nicht an übereinstimmende rechtliche Ausführungen der Parteien gebunden. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob die tatsächlichen Ausführungen der Parteien genügen, damit auf eine Haftung der F._____ AG geschlossen werden kann. Dies ist nachfolgend zu prüfen. Dabei ist indes zu beachten, dass die Anerkennung der Haftung der F._____ AG durch die Klägerinnen die Anforderungen an die Behauptungen der Beklagten deutlich herabsetzen.

9.6.2.3. Arbeitsunfall Die Klägerinnen führen selber in der Klage aus, dass der Geschädigte seit dem Jahre 1986 bei der F._____ AG beschäftigt gewesen sei, zunächst als Saisonnier, ab 1. Januar 1999 in einem festen Arbeitsverhältnis als Bauarbeiter (act. 1 Rz 9).

- 43 - Dies blieb unbestritten (act. 15 Rz 47) und davon geht auch die Beklagte aus (z.B. act. 32 Rz 69). Sodann handelte es sich beim streitgegenständlichen Vorfall un- strittig und ohne Weiteres um einen Arbeitsunfall. 9.6.2.4. Vertragsverletzung Zu einer allfälligen Vertragsverletzung durch die F. _____ AG erklärt die Beklagte lediglich sehr pauschal, die Verantwortlichen bei der F. _____ AG hätten – trotz Kenntnis der parallel verlaufenden Gasleitung – alle gebotenen Vorsichts- und Schutzmassnahmen unterlassen (act. 15 Rz 15.a) bzw. die F. _____ AG habe ihre Schutzpflichten aus Art. 328 OR nicht erfüllt. Der F. _____ AG seien mehrere Pflichtverletzungen anzulasten (act. 32 Rz 69 ff.). Was für Schutzpflichten wer bei der F. _____ AG in welcher Weise verletzt haben soll, führt die Beklagte hingegen nicht aus. Immerhin verweist sie auf die von den Klägerinnen eingereichte SUVA- Broschüre (act. 3/10), zu welcher sie – allerdings unter dem Titel Selbstverschulden des Geschädigten – ausführt, dieser habe zu keinem Zeitpunkt eine Luftspü- lung des Schachtes verlangt und trotz starkem Ammoniakgeruch im Schacht ge- raucht. In act. 3/10 sei die allgemeine Sicherheitsregel enthalten, dass das Rau- chen während der Arbeit in Schächten, Gruben und Kanälen zu unterlassen sei (act. 15 Rz 18 ff.). Der Geschädigte und sein Equipenchef hätten als erfahrene Tiefbauarbeiter in Schächten wissen müssen, dass der Arbeitsplatz des Geschä- digten ausreichend hätte belüftet werden müssen (act. 32 Rz 83). Es stellt sich die Frage, ob die Beklagte mit diesen zwar unsubstantiierten, jedoch von den Klägerinnen nicht bestrittenen Ausführungen ihrer Behauptungslast ge- nügend nachgekommen ist. Nach Brönnimann wird der Behauptungslast durch das Anführen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale genügt, wenn der Gegner nicht bestreitet, sofern die Sub- sumtion unzweifelhaft ist (BRÖNNIMANN, Die Behauptungs- und Substanziierungs- last im schweizerischen Zivilprozess, Diss Bern 1989, S 144). Dem ist zuzustim- men. Die Beklagte behauptet, die F. _____ AG habe ihre Schutzpflichten nach Art. 328 OR verletzt. Da klar ist, dass die Beklagte eine Haftung der F. _____ AG für den Schaden des Geschädigten aus dem streitgegenständlichen Unfall ge-

- 44 - stützt auf die genannte Bestimmung behauptet und die Klägerinnen diese Be- hauptungen nicht bestreiten, war die Beklagte nicht gehalten, genauer auszuföh- ren, um was für Schutzpflichten es sich gehandelt und auf welche Weise wer bei der F. _____ AG dagegen verstossen haben soll. Aufgrund der Ausführungen zum Selbstverschulden des Geschädigten scheint die Beklagte auch der F. _____ AG bzw. dem Equipenchef des Geschädigten vorzuwerfen, kein Rauchverbot durch- gesetzt und die Baustelle nicht genügend belüftet zu haben. Eine Verletzung einer Schutzpflicht stellt eine Verletzung des Arbeitsvertrages dar. Mit ihren Ausführun- gen ist die Beklagte ihrer Behauptungslast demnach noch genügend nachge- kommen. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die Beklagte mit der Geltendmachung einer Haftung der F. _____ AG nach Art. 328 OR implizit auch eine Verletzung des Arbeitsvertrages behauptet hat. 9.6.3.

Kausalzusammenhang und Schaden Zum Kausalzusammenhang führt die Beklagte wiederum nur sehr pauschal aus, der Schlüssel für die Verhütung dieses Gasunfalles habe ganz eindeutig beim Baugeschäft F. _____ gelegen. Damit erklärt sie sinngemäss, dass die F. _____ AG durch die Einhaltung ihrer Schutzpflichten den Unfall des Geschädigten hätte verhindern können und somit, dass deren Unterlassung natürlich kausal zum Un- fall des Geschädigten geführt habe. Da diese Ausführungen unbestritten geblie- ben sind und die Klägerinnen selber von einer Haftung ausgehen, kann der (na- türliche)

Kausalzusammenhang zwischen der Unterlassung der F. _____ AG und dem Unfall des Geschädigten als genügend behauptet und – da unbestritten ge- blieben – erstellt angesehen werden. Demgegenüber bestreitet die Beklagte selber den geltend gemachten Schaden des

Geschädigten sowie auch die Kausalität zwischen dessen Unfall und den geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen. Damit behauptet sie selber auch nicht, dass durch die Pflichtverletzung der F._____ AG dem Geschädigten kausal ein Schaden entstanden sei. Dies gereicht der Beklagten indes vorliegend nicht zum Nachteil, da die Klägerinnen die genau gleiche Kausalität und den selbst geltend gemachten Schaden für die Begründung der Haftung der D._____ AG behauptet haben. Gelingt es den Klägerinnen, den entsprechenden kausalen

- 45 - Schaden zu beweisen, ist von dessen Bestehen im gesamten Verfahren – also auch im vorliegenden Zusammenhang – auszugehen. Misslingt den Klägerinnen der entsprechende Beweis, entfällt neben der Haftung der F._____ AG auch diejenige der D._____ AG, womit ein Regress auf die Beklagte ohnehin nicht in Frage käme. Nichts anderes gilt im Übrigen in Bezug auf die (Rechts-)Frage der Adäquanz. 9.6.4. Verschulden Bei der vertraglichen Haftung nach Art. 328 in Verbindung mit Art. 97 OR wird das Verschulden vermutet. Die Klägerinnen hätten dieses entsprechend zu widerlegen gehabt. Dies haben sie nicht getan. Schliesslich ist unerheblich, wer bei der F._____ AG für die Einhaltung der Schutzpflichten verantwortlich gewesen wäre und dies unterlassen hat. Waren es keine Organe, deren Handlungen der F._____ AG ohnehin anzurechnen wären (Art. 55 ZGB), kommt Art. 101 OR zur Anwendung. Auch diese Haftung ist unter die vertraglichen zu subsumieren (BREHM, in: Berner Kommentar, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, 4. Aufl., Bern 2013, Art. 51 N 58). Ein Haftpflichtiger kann gleichzeitig aus mehreren Haftungsgründen für denselben Schaden eintreten müssen. Wer durch eine objektiv unerlaubte Handlung eines Vertragspartners schuldhaft bei der Vertragsausführung geschädigt wird, kann sowohl aufgrund des Vertrages als auch gestützt auf Art. 41 OR klagen. Das Verschulden bei einer unerlaubten Handlung ist gleich zu bewerten und zu bemessen wie das Verschulden bei schlechter Vertragsausführung. Dementsprechend fällt derjenige, der schuldhaft einen Vertrag schlecht erfüllt, indem er gleichzeitig eine unerlaubte Handlung begeht, in die "erste Linie" von Art. 51 Abs. 2 OR. Das mangelfulde Erbringen des Nichtverschuldensbeweises bedeutet nun aber umgekehrt nicht, dass damit der Verschuldensbeweis erbracht wäre (BREHM, a.a.O., Art. 51 N 54 f und 82). Da keine der Parteien behauptet, geschweige denn Beweismittel dafür nennt, dass die F._____ AG ein Verschulden treffe, ist ein solches (weder ein leichtes, noch ein grobes – welches das Regressprivileg entfallen liesse) zu verneinen.

- 46 - Schliesslich müsste ohnehin ein Organ der F._____ AG ein Verschulden treffen, damit dieses der Arbeitgeberin selber angerechnet werden könnte. Insofern dies bei einer Hilfsperson zutreffen sollte, müssten die Klägerinnen, wenn sie sich auf eine Verschuldenshaftung stützen wollten, gegen die Hilfsperson persönlich vorgehen. 9.6.5. Fazit Die Beklagte behauptet zwar die Anspruchsvoraussetzungen für eine Haftung der F._____ AG nach Art. 328 OR nur sehr pauschal, da diese Ausführungen jedoch unbestritten geblieben sind und die Klägerinnen sogar die Haftung der F._____ AG explizit anerkennen, ist davon auszugehen, dass die Beklagte alle Anspruchsvoraussetzungen genügend behauptet hat. Da sich damit gemäss unbestrittenem Sachverhalt der Arbeitsunfall des Geschädigten nicht ereignet hätte und damit durch diesen auch kein Schaden entstanden wäre, wenn die F._____ AG bzw. deren Angestellte ihre Pflichten zum Schutz der Persönlichkeit des Geschädigten eingehalten hätten, ist im vorliegenden Verfahren davon auszugehen, dass die F._____ AG für den (allfälligen) kausalen Schaden des Geschädigten nach Art. 328 OR haftet. Eine (zusätzliche) Haftung aus Verschulden ist

dagegen – mangels entsprechen- der Behauptungen – zu verneinen. 9.7. Verschulden der D._____ AG 9.7.1. Ausgangslage Aufgrund der Regressordnung von Art. 51 OR ist vorliegend entscheidend, ob die D._____ AG ein Verschulden trifft, womit sie an erster Stelle haften würde und die Klägerinnen voll auf die Beklagte Regress nehmen könnten, oder ob sie "bloss" kausal haftpflichtig ist, in welchem Fall aufgrund des Regressprivilegs nicht auf sie bzw. die Beklagte zurückgegriffen werden könnte. 9.7.2. Parteivorbringen

- 47 - Die Klägerinnen erklären in der Klage, dass der Unfallexperte des TISG der E._____ AG bescheinigt habe, dass die verlangten periodischen Kontrollen durchgeführt worden seien und das Gasverteilnetz bei Bedarf instand gesetzt worden sei. Dies alleine begründe jedoch noch nicht die ausreichende Sorgfalt. Zum einen habe das TISG festgestellt, dass die Protokollierung der periodischen Kontrolle lückenhaft und verbesserungswürdig sei, womit zu fragen sei, wie der Unfallexperte überhaupt habe feststellen können, dass bezüglich der Überwachung des Netzes keine Sorgfaltspflichten verletzt worden seien. Zum anderen habe die E._____ AG bereits mehr als zwei Monate vor dem Unfall festgestellt, dass die Gasverluste und die Messdifferenzen zugenommen hätten. Der Gasmeister habe bereits im Sommer 2004 mit einer systematischen Lecksuche begonnen, die aber keine erkennbaren Resultate gezeigt habe. Obwohl die E._____ AG damit gewusst habe, dass im Leitungsnetz ein Leck gegeben sein müsse, und sie gewusst habe, dass sich das austretende Gas durch die Kanalisation weiter verbreiten und sich an der tiefsten Stelle sammeln würde, und obwohl sie gewusst habe, dass mit der Kanalschachtsanierung an der Hauptstrasse an einem Ort gearbeitet würde, wo sich solches austretendes Gas sammeln könnte, habe die E._____ AG zu keinem Zeitpunkt die F._____ AG als verantwortlichen Bauunternehmer oder aber das Tiefbauamt des Bezirks C._____ informiert. Damit habe die D._____ AG ihre Sorgfaltspflichten verletzt (act. 1 Rz 27 ff.). Die Beklagte verneint dagegen in der Klageantwort ein Verschulden der D._____ AG. Der Betrieb des Gasnetzes werde von dieser sehr sorgfältig geführt. Die Klägerinnen könnten keine Unsorgfalt substantiiert behaupten. Sodann habe das TISG bestätigt, dass sie keine Verletzung der Sorgfaltspflicht hätten feststellen können. Offenbar hätten sich die Kontrollen immerhin rekonstruieren lassen. Zwar treffe es zu, dass die D._____ AG aufgrund ihrer dauernden Netzüberwachung im Sommer 2004 unerklärliche Gasverluste und Messdifferenzen festgestellt habe, bestritten werde jedoch die simple Vorstellung der Klägerinnen, dass Gas entweichen sei. In einem Gasnetz herrschten ständige Bewegungen, durch die Verteilung bzw. die Bezüge und deren zeitliche Spitzen nach oben und unten sowie durch Temperatur-, Feuchtigkeits- und Fliessrichtungswechsel im komprimier- und expandierbaren Gas. Messungen seien demzufolge nie genau. Zudem liege

- 48 - es in der Natur von Gasen, dass sie flüchtig seien. Alle technischen Massnahmen in einem Gasnetz seien deshalb darauf angelegt, diese Probleme unter Kontrolle zu behalten, aber eine absolute Genauigkeit sei nie möglich. Dennoch müsse man jedem Anzeichen, dass das Gasnetz nicht zuverlässig dicht sei, nachgehen, was der Gasmeister P._____ getan habe. Es treffe zwar zu, dass Gasmeister P._____ über die Sanierungsarbeiten an der Kanalisation im Bild gewesen sei, das für die Kanalisationssanierung verantwortliche Tiefbauamt umgekehrt von den parallel verlaufenden Gasleitungen, doch habe Herr P._____ nur anfänglich an den Baubesprechungen teilgenommen. Es könne nicht von einer Begleitung gesprochen werden, denn das sei nicht notwendig gewesen, da die Bauarbeiten die Trasse der Gasleitungen nicht tangiert hätten. Die D._____ AG bzw. ihr Gasmeister hätten zwar im Unfallzeitpunkt nach der Möglichkeit eines Lecks oder einer anderen

Erklärung für die in der Überwachung erkannten Schwankungen suchen müssen und auch gesucht, ein Wissen von einem Leck müsse aber bestritten werden. Dass der Gasmeister an der Bausitzung eine allgemeine Gaswarnung hätte herausgeben sollen, wäre übertrieben gewesen. Wenn er das bei jeder Baustelle gemacht hätte, würde eine wirklich ernste Warnung nicht mehr ernst genommen. Die Klägerinnen könnten nicht dartun, welche Sorgfaltspflicht die D._____ AG verletzt habe. Es habe keine Anzeichen dafür gegeben, dass im Bereich der Kanalisationsbaustelle Gas ausgetreten sei. Der Gasmeister P._____ sei zwar in ärztlicher Behandlung, aber im Unfallzeitpunkt noch voll im Einsatz gewesen (act. 15 Rz 27 ff.). In der Replik erklären die Klägerinnen, den Ausführungen der Beklagten, es sei eine falsche Vorstellung, dass Gas entwichen sei, stehe offenkundig entgegen, dass die D._____ AG eine Lecksuche unternommen habe. Wenn diese davon ausgehe, es liege ein Leck vor, dann gehe sie also davon aus, dass durch dieses Leck Gas entweiche, was ja auch logisch sei. Es bestehe nicht erst dann eine Notwendigkeit, die an den Bauarbeiten an der Kanalisation von C._____ beteiligten Firmen zu informieren, wenn ein festes Wissen um ein Leck gegeben sei. Die bloße Möglichkeit reiche aus, um eine Informationspflicht zu begründen, zumal die D._____ AG zugeständenermassen davon gewusst habe, dass Bauarbeiten an der Kanalisation stattgefunden hätten. Aufgrund der unerklärlichen Gasverlust-

- 49 - te und Messdifferenzen habe die reale Gefahr eines Lecks bestanden, weswegen es eine überaus ernste Warnung gewesen wäre, bei den Kanalisationsarbeiten auf diese Gefahr Rücksicht zu nehmen. Die D._____ AG habe jedes Mal schon dann eine Warnung auszusprechen, wenn auch nur die Möglichkeit einer ernst zu nehmenden Gefahr bestehe, die von ihrer Rohrleitung ausgehe. Dass der Gasmeister trotz schwerer Krankheit noch voll arbeitsfähig gewesen sei, widerspreche den Ausführungen im Polizeirapport vom 13. April 2005. So oder anders treffe die D._____ AG ein Verschulden. Sofern Gasmeister P._____ voll arbeitsfähig gewesen sei, es aber unterlassen habe, die beteiligten Baufirmen über die Gefahr eines Gasaustrittes ins Erdreich und in die Kanalisation zu informieren, sei dieses Verschulden der D._____ AG ohne Weiteres zuzurechnen; sei er hingegen nicht arbeitsfähig gewesen, so treffe die D._____ AG ein Verschulden, nicht dafür gesorgt zu haben, dass seine Aufgaben von einer Ersatzperson oder Ersatzorganisation wahrgenommen worden seien. Die D._____ AG habe es unterlassen, den Ursachen der Gasverluste nachzugehen und die beteiligten Baufirmen über das Risiko von Gasansammlungen auf der Baustelle zu informieren (act. 28 Rz 31 ff.). In der Duplik erklärt die Beklagte sodann, der Umstand dass die D._____ AG aufgrund ihrer dauernden Netzüberwachung im Sommer 2004 unerklärliche Gasverluste und Messdifferenzen festgestellt und auch sofort reagiert habe, bedeute entgegen der Meinung der Klägerinnen nicht, dass sie davon ausgegangen wäre oder hätte davon ausgehen müssen, es müsse ein Leck vorliegen. Eine Undichtigkeit i.S. von Art. 32 RLG sei bis zum Fund an der J._____ -Strasse am

E. 11

Januar 2006 (act. 3/7) habe die Beklagte eine Haftung aus RLG als wahrscheinlich bezeichnet. Das TISG sei nicht erst nach sieben Monaten, sondern bereits im vorläufigen Zwischenbericht vom 25. November 2004 zum Schluss gekommen, im Kanalisationsschacht sei ein Brenngas/Luftgemisch entzündet worden, so dass es zu einer heftigen Explosion gekommen sei. Die D._____ AG habe am 11. Oktober 2004 bestätigt, dass sie mehr als zwei Monate vor dem Unfall festgestellt habe, dass Gasverluste und

Messdifferenzen zugenommen hätten, weswegen der Gasmeister bereits im Sommer 2004 mit einer systematischen Lecksuche begonnen habe. Eine Bildung von Biogas sei nicht denkbar, da Bio- gasbildung nur unter Sauerstoffausschluss möglich sei. Bei fliessendem Abwas- ser sei aber immer ausreichend Sauerstoff in der Leitung vorhanden. Im Weiteren - 22 - sei der Gehalt an organischem Material im Abwasser viel zu niedrig, als dass sich eine ausreichende Menge Biogas bilden könnte. Ebenso könne ausgeschlossen werden, dass Ammoniak in grösseren Mengen in die Kanalisationsleitung gelangt sei. Die Geruchsschwelle von Ammoniak liege unter 0.0005 Vol.-%, die untere Explosionsgrenze hingegen bei 15.4 Vol.-%. Wären auf der Baustelle dermassen hohe Ammoniakkonzentrationen aufgetreten, welche eine Explosion denkbar ge- macht hätten, hätte dies zu einem grösseren Polizei- und Chemiewehreinsatz und zu einer Evakuierung von Anwohnern geführt. Bei Ammoniak würden schon bei Konzentrationen von 0.1 Vol.-% sofortige Hustenreizungen auftreten und bei Kon- zentrationen von 0.17 Vol.-% bestehe bereits akute Lebensgefahr für den Men- schen. Schliesslich sei auch eine Methangasverpuffung auszuschliessen, da eine Bildung von ausreichenden Mengen von Biogas ausgeschlossen werden könne. Ebenso könne die These der Beklagten ausgeschlossen werden, der Rohrbruch an der J. _____-Strasse sei nicht Ursache, sondern Folge des Unfalls gewesen. Es sei nicht erklärlich, wie sich in der Kanalisationsleitung ein Druck hätte aufbau- en können, der über die Distanz bis zur J. _____-Strasse einen Gasleitungsbruch hätte zur Folge haben können, da es zu Druckentlastungen in den Schächten ge- kommen sei, und noch weniger verständlich, wie die Kanalisationsleitung selber im Bereich des Lecks der Gasleitung unbeschädigt geblieben sein könne, wenn sich über diese Leitung die Druckwelle zur Bruchstelle an der Gasleitung ausge- breitet haben soll. Beim Rohrbruch handle es sich um einen kompletten Rohr- bruch mit einem erheblichen Spalt, aus dem wesentlich mehr Gas ausgeströmt sei, als durch die Kanalisationsleitung habe abfliessen können. Aufgrund des Dichtungsunterschiedes zur Luft sammle sich das Propan-/Luftgemisch an tiefen Stellen, wie dem neu angelegten Schacht an der Hauptstrasse. Auch wenn durch die abfallende Kanalisationsleitung ein Teil abflüsse, erkläre es die Grösse des Bruches der Rohrleitung und die damit verbundenen Mengen an austretendem Gas, das sich am Boden des neu erstellten Kanalisationsschachtes ein Propan- /Luftgemisch angesammelt habe. Dass der Geschädigte das odorierete Propangas nicht gerochen habe, liege darin begründet, dass für die Odorierung üblicherweise leicht flüchtige, typisch riechende organische Schwefelverbindungen verwendet

- 23 - würden, die nach faulen Eiern röchen. Dieser Geruch gleiche dem typischen Ab- wassergeruch (act. 28 Rz 5 ff.). Die Beklagte hält in der Duplik an ihren Einwendungen fest und erklärt zusam- mengefasst, einen opinio-communis-Beweis als rechtsfehlerhaft abzulehnen. Es sei unzulässig, die bloss gemutmasste Schlussfolgerung des TISG-Berichtes zum Beweis zu erheben, da sich dieser nicht auf Erhebungen oder Messungen abstüt- ze. Weiter ergänzt die Beklagte, dass das TISG von einem grossen Dauer- Mandat der SUVA abhängig sei, weshalb dessen Bericht den Charakter eines Parteigutachtens habe. Das TISG sei am Tag nach dem Unfallereignis am Unfall- ort gewesen und hätte zwingend sogleich Messungen vornehmen oder Proben entnehmen müssen. Solches habe die Klägerin in der Replik nicht geltend ge- macht. Damit sei eine Verursachung durch Gas aus dem Netz der D. _____ AG ausgeschlossen. Das stärkste Indiz dafür, dass auch andere Gase die Ursache der Verpuffung gewesen sein könnten, liefere die Wahrnehmung des Geschädig- ten selber, welcher berichtet habe, es habe nach Ammoniak gestunken. Gegen eine Verpuffung von

Propan spreche zudem der Umstand, dass vom odorierten Propan in den Häusern an der K.____-Gasse vor und nach dem Unfallereignis nie ein Gasgeruch wahrgenommen worden sei. Da bei einem Rohrleitungs-Leck Gas entlang der Anschlussrohre durchs Erdreich in die Häuser diffundiert wäre, solches aber nicht gerochen worden sei, sei das ein schlüssiger Gegenbeweis. Wäre das potente Brenngas Propan verpufft, wären die Schachtdeckel auch nicht bloss abgehoben, sondern fortgeschleudert worden, und es wäre auch mit namhaften Schäden in den Häusern der K.____-Gasse zu rechnen gewesen. Der Brief vom 14. April 2008 (act. 3/6) enthalte keine Anerkennung, dass die Rohrleitung dem Unfall zugrunde liege. Er enthalte eine Ablehnung der Haftung und ende mit einer Rückforderung. Es werde lediglich auf das TISG-Gutachten vom

E. 15

Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010 (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 ZPO) und beträgt vorliegend CHF 1'321'242.35 (act. 1 S. 2). In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG sind die Gerichtskosten unter Berücksichtigung des besonderen Zeitaufwandes sowie der teilweise komplexen Rechtsfragen auf rund vier Drittel der Grundgebühr festzusetzen und ausgangsgemäss den Klägerinnen – unter solidarischer Haftung – aufzuerlegen. Sie sind (soweit möglich) vorab aus dem von der Klägerin 1 geleisteten Vorschuss in Höhe von CHF 34'000.– zu decken (Art. 111 Abs. 2 ZPO). Ausserdem haben die Klägerinnen als unterliegende Parteien – unter solidarischer Haftung – der Beklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Parteientschädigung wird nach der Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (AnwGebV) festgesetzt (Art. 105 Abs. 2 und Art. 96 ZPO). Die Grundgebühr ist mit der Begründung oder Beantwortung der Klage verdient, wobei auch die Teilnahme an der Hauptverhandlung abgedeckt ist. Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für jede weitere notwendige Rechtschrift ist ein Zuschlag zu berechnen (§ 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV). In Anbetracht der eingereichten Rechtschriften und der durchgeführten Vergleichsverhandlung (Prot. S. 8 f.) ist die Parteientschädigung in Anwendung von §§ 2, 4 und 11 AnwGebV auf CHF 52'000.– festzusetzen. Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.